

142. Unter welchen Voraussetzungen kann bei einem Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Sinne des §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s hinsichtlich des Bewußtseins des Thäters von dem Alter des mißbrauchten Kindes eventueller Dolus angenommen werden?

I. Straffenat. Ur. v. 13. April 1891 g. S. Rep. 722/91.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

Der Angeklagte, welcher wegen eines Verbrechens wider die Sittlichkeit im Sinne des §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s verurteilt worden, stützt seine Revision auf die Verletzung des materiellen Strafrechtes und auf Verstoß gegen §. 266 St.P.D.

Dem Rechtsmittel war stattzugeben.

Die Annahme des Instanzgerichtes, daß der Angeklagte an einer Person, welche noch nicht 14 Jahre alt gewesen, unzüchtige Handlungen vorgenommen habe, ist nach objektiver Richtung nicht zu beanstanden. . . . Es ist jedoch zum Thatbestande des §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s auch der Wille des Thäters erforderlich, an einer Person unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorzunehmen. In dieser Richtung hat sich das Instanzgericht in folgender Weise ausgesprochen:

„Nur in dem Falle der bestimmten Annahme eines Alters über 14 Jahren ist die Nichtkenntnis von dem wirklichen Alter des miß-

brauchten Objektes geeignet, die Strafbarkeit aus §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s nach Maßgabe des §. 59 St.G.B.'s auszuschließen; wie dies in der Rechtsprechung,

vgl. u. a. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 337, mit der Begründung anerkannt wird, daß im Falle eines bloßen Zweifels der Thäter immerhin mit dem eventuellen Dolus handle.

Untergebens behauptet nun der Angeklagte, daß er eine Vorstellung von dem Alter des Kindes überhaupt nicht gehabt, hierum sich gar nicht gekümmert, vielmehr diesbezüglich in völliger Unbefangenheit mit demselben sich abgegeben habe. Daraus leitet derselbe her, daß er gar nicht dem Zweifel gegenübergestanden habe, ob das Kind älter oder jünger als 14 Jahre alt sei, und wenn diese Sorglosigkeit auch eine Fahrlässigkeit darstellen könnte, sie doch jedenfalls den eventuellen Dolus dahin ausschließe, daß er die That gewollt, einerlei, ob das Kind das 14. Lebensjahr vollendet habe oder nicht. Diese Ausführung geht indessen fehl. Aus der Sorglosigkeit des Angeklagten hinsichtlich des Alters des Kindes ist nur zu folgern, daß er überhaupt nicht die irrige Vorstellung gehabt hat, daß das Kind sein 14. Lebensjahr schon vollendet habe, somit diejenige Voraussetzung nicht zutrifft, unter der die Berufung auf §. 59 St.G.B.'s gegenüber §. 176 Ziff. 3 a. a. D. in subjektiver Beziehung allein statthaft ist. Die Unbekümmertheit des Angeklagten um das Alter des Kindes, obschon dessen Aussehen und körperliche Entwicklung ihm Bedenken hätten verursachen müssen, läßt vielmehr gerade erkennen, daß er die That, wie sie objektiv vorliegt, ohne Rücksicht auf das Alter des Mädchens auch gewollt hat."

Gegen diese Ausführungen liegen rechtliche Bedenken vor.

Der von §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s vorausgesetzte Wille, an einer Person unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorzunehmen, kann allerdings nicht bloß ein bestimmter, er kann vielmehr auch ein eventueller sein. Der bestimmte Wille wird dann vorliegen, wenn der Thäter die Überzeugung hat, daß die Person, welche er mißbraucht, noch nicht 14 Jahre alt ist. Der eventuelle Wille setzt voraus, daß der Thäter diese Überzeugung nicht hat, aber hinsichtlich des Alters im Zweifel ist, daß er nämlich die Möglichkeit, die Person könnte das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sich vorstellt, gleichwohl aber, auch für den Fall, daß jenes Alter noch nicht zurück-

gelegt worden sein sollte, den Entschluß faßt, die unzüchtigen Handlungen vorzunehmen. Dagegen fällt der „bloße Zweifel“ nicht, wie das Instanzgericht annimmt, rechtlich mit dem eventuellen Willen zusammen, denn wenn der Thäter zwar zweifelt und sich die Möglichkeit vorstellt, die betreffende Person könnte noch nicht 14 Jahre alt sein, sich aber der Erwartung hingiebt, jene Möglichkeit werde in Wirklichkeit nicht zutreffen, und wenn er nur in dieser, wenn auch leichtfertigen, Erwartung die unzüchtigen Handlungen begehrt, so nimmt er die Verübung der That an einer noch nicht 14 Jahre alten Person nicht und auch nicht eventuell in seinen Willen auf, er schließt vielmehr eine solche That von seinem Willen aus, und der Thatbestand des §. 176 Biff. 3 St.G.B.'s trifft daher in einem solchen Falle nicht zu. In gleicher Weise würde z. B. derjenige, welcher einen ihm entbehrlichen schweren Gegenstand, um sich desselben zu entledigen, nachts durch das Fenster wirft und hierbei zwar der Möglichkeit sich bewußt ist, daß ein Vorübergehender getroffen und getötet werden könnte, diese Folge aber, welche nicht notwendig eintreten mußte, durchaus von seinem Willen ausschließt und sich vielmehr der leichtfertigen Erwartung hingiebt, es werde in dem betreffenden Zeitpunkte auf der Straße niemand vorübergehen, nicht wegen Mordes, sondern nur wegen fahrlässiger Tötung bestraft werden können, wenn in der That ein Vorübergehender durch jenen Gegenstand getroffen und getötet worden ist. In solchen Fällen ist es Sache der tatsächlichen Beurteilung, darüber zu entscheiden, ob nach den konkreten Umständen der Thäter, seiner Zweifel ungeachtet, die eingetretene Rechtsverletzung nicht in seinen Willen aufgenommen hat, oder ob zu dem Zustande des Zweifels jener Wille in der Form des sog. Eventualdolus hinzutreten ist. In dem von der Revision allegierten reichsgerichtlichen Urteile vom 28. April 1884,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 337, ist keineswegs der Rechtsatz ausgesprochen, daß im Falle eines „bloßen Zweifels“ der Thäter mit dem eventuellen Dolus handle. In jenem Urteile, welchem gleichfalls ein Verbrechen im Sinne des §. 176 Biff. 3 St.G.B.'s zu Grunde lag, hat das Reichsgericht die von der Revision angefochtene Annahme des eventuellen Dolus aus dem Grunde nicht beanstandet, weil aus den tatsächlichen Feststellungen die Annahme des Instanzgerichtes hervorging, daß der Vorsatz des Angeklagten,

welchem es gleichgültig gewesen, ob das betreffende Mädchen über oder unter 14 Jahren alt sei, auch das wirklich noch nicht 14 Jahre alte Mädchen als Objekt der That mit umfaßt habe.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 417 flg., Bd. 12 S. 340.

Vorliegend hat nun zwar die Vorinstanz nicht bloß den Zweifel des Angeklagten hervorgehoben, sondern weiter festgestellt, „der Angeklagte habe die That, wie sie objektiv vorliege, ohne Rücksicht auf das Alter des Mädchens auch gewollt“, allein aus diesem Satze läßt sich nicht mit Sicherheit entnehmen, daß das Gericht den eventuellen Willen auf Grund thatsächlicher Erwägungen als zutreffend angenommen hat, es ist vielmehr im Hinblick auf die übrigen Ausführungen der Urteilsbegründung die Unterstellung nicht ausgeschlossen, daß das Gericht jenen Willen lediglich aus dem „bloßen Zweifel“ des Angeklagten rechtlich gefolgert hat. Diese Auslegung des Urteiles ist um so naheliegender, als in einem anderen Satze ausgesprochen ist, „nur in dem Falle der bestimmten Annahme eines Alters über 14 Jahren sei die Nichtkenntnis von dem wirklichen Alter des mißbrauchten Objektes geeignet, die Strafbarkeit aus §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s auszuschließen“ zc.

Es kommt übrigens noch weiter in Betracht, daß das Instanzgericht die Einrede des Angeklagten, er habe über das Alter des Mädchens überhaupt keine Vorstellung gehabt und sich auch in einem diesfalligen Zweifel nicht befunden, nicht als unzutreffend bezeichnet, vielmehr auf die in diesem Falle vorliegende „Sorglosigkeit“ hingewiesen und, wie oben erwähnt wurde, schließlich ausgesprochen hat: „Die Unbekümmertheit des Angeklagten um das Alter des Kindes, ob schon dessen Aussehen und körperliche Entwicklung ihm Bedenken hätten verursachen müssen, lasse gerade erkennen, daß er die That, wie sie objektiv vorliege, — — auch gewollt habe.“ Diese Ausführungen schließen die Annahme nicht aus, daß das Gericht davon ausgegangen ist, der Angeklagte habe sich die Möglichkeit, daß das Mädchen noch nicht 14 Jahre alt sein könnte, nicht vorgestellt, er hätte sich aber diese Möglichkeit nach Lage der Sache vorstellen können und sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus würde die Folgerung, daß der eventuelle Wille, eine Person unter 14 Jahren zu mißbrauchen, als vorliegend zu erachten, jeder Grundlage entbehren, denn der even-

tuelle Wille kann nur auf ein Ziel gerichtet sein, welches der Thäter als ein real mögliches sich vorgestellt hat. Anderenfalls könnte nur etwa von einer für den Thatbestand des §. 176 Ziff. 3 St.G.B.'s belanglosen, fahrlässigen Verschuldung die Rede sein, wenn der Angeklagte zufolge seiner „Sorglosigkeit“ und „Unbekümmertheit“ an einen Umstand nicht gedacht haben sollte, an welchen er hätte denken können und sollen.